

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde in Öhningen, Schienen und Wangen („Kindergartenordnung“)

Die Gemeinde Öhningen bietet Kinderbetreuungseinrichtungen in den ‚Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen‘ (= Einrichtungen) an.

Für die Arbeit der Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen und die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung maßgebend.

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. Das Platzangebot in den Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen stehen grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Gemeindegebiet Öhningen haben. Darüber hinaus können Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Für Kinder aus dem benachbarten Ausland wird das doppelte Entgelt erhoben.

2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Antragsformulare hält die Einrichtung bereit.
3. In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) und Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (Krippenkinder) aufgenommen.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch der Einrichtungen eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Aufnahme des Kindes nach Antrag des/der Sorgeberechtigten.
4. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einzelfall. Der Entscheidung liegen die gesetzlichen Regelungen zugrunde. Darüber hinaus kann der Träger weitere Aufnahmekriterien zur Entscheidung heranziehen (Anlage 2).
6. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mittels entsprechender Bescheinigung nachzuweisen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulare (§ 2 Ziff. 2) und der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (§ 2 Ziff. 6).
8. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
9. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der notwendigen Angaben lt. Antragsformular nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen (z.B. Änderung der Anschrift, der Sorgeberechtigung, privaten oder geschäftlichen Telefonnummer usw.) der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen. Damit soll die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten insb. in Notfällen gesichert werden.

§ 3 Ende des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Es endet automatisch am 31.08. des Jahres, in dem das Kind in die Schule wechselt.
2. Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigte/n kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben.
3. Der Träger der Einrichtungen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat.

- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- wenn Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung von Sorgeberechtigten wiederholt nicht beachtet werden.
Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll es die Einrichtung regelmäßig besuchen.
3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss/müssen der/die Sorgeberechtigte/n die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten sind festgelegt und werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Die Kinder müssen bis spätestens eineinhalb Stunden nach Öffnung der Einrichtung gebracht werden. Sie dürfen jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden.
Die Kinder müssen spätestens zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können mit der Einrichtungsleitung besondere Absprachen getroffen werden.
6. Die Betreuung im Kindergarten und in der Krippe erfolgt bis 5 Stunden vormittags oder mit verlängerten Öffnungszeiten.
In der Einrichtung wird darüber hinaus für Kindergartenkinder eine Ganztagesbetreuung von Montag bis Donnerstag angeboten.
In besonderen Ausnahmefällen (z.B. soziale, erzieherische oder medizinisch-psychische Gründe) können - wenn ausreichend freie Plätze vorhanden sind - auch Krippenkinder (frühestens ab vollendetem 2. Lebensjahr und bei entsprechendem Entwicklungsstand des Kindes) in die Ganztagesbetreuung aufgenommen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferien-/Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine/mehrere Gruppe/n aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder von Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Einrichtungen ist - auch für Schließ-/Ferienzeiten - ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine der Einrichtungen aufgenommen wird. Das Entgelt ist jeweils am 1. eines jeden Monats für die Dauer des Benutzungsverhältnisses fällig.
2. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren.
3. Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
4. Die Höhe des Entgelts für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen und die Höhe des gesondert zu zahlenden Essensgelds in Anlage 1 festgelegt.
5. Im Entgelt für die Ganztagesbetreuung ist ein Mittagessen an 4 Tagen/Woche enthalten. Die Einrichtung bietet auch für die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit Mittagessen an.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von den und zu den Einrichtungen,
 - während des Aufenthalts in den Einrichtungen,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, können Sorgeberechtigte haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch den/die Sorgeberechtigte/n wird empfohlen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtungen ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie/Wohngemeinschaft – die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Kinder, die während der Betreuungszeit erkranken, müssen von Sorgeberechtigten unverzüglich aus den Einrichtungen abgeholt werden.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Beim Wechsel der Aufsichtspflicht ist besondere Sorgfalt geboten.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die Regelungen der §§ 5 + 9 des Kindertagesstättengesetzes und hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften / Richtlinien wird verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung trat erstmals am 01.09.2013 in Kraft; letzte Änderung zum 01.09.2019.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Gemäß § 6 Ziff. 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde in Öhningen, Schienen und Wangen („Kindergartenordnung“) ist die Höhe des Entgelts für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen in Anlage 1 festgelegt.

Der Gemeinderat hat am 23.07.2019 Anlage 1 – Entgelte 2019/2020 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde in Öhningen, Schienen und Wangen wie folgt beschlossen:

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen

Anlage 1 – Entgelte 2019/2020

Die Entgelte in den Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen werden nach den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände mit folgenden Maßgaben festgesetzt:

	Kindergarten Öhningen						Krippe
	Kindergarten (3 - 6 Jährige)						
	VÖ 7 Std (35 Std. wtl). 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	Betreuung* je 1 NM 14.00 - 17.00 Uhr	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 1 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 2 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 3 NM	GT = VÖ 7 Std 07.00 - 14.00 h + 4 NM	U3 / 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	117,00 €	36,00 €	153,00 €	189,00 €	225,00 €	261,00 €	345,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	26,00 €	116,00 €	142,00 €	168,00 €	194,00 €	256,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	19,00 €	75,00 €	94,00 €	113,00 €	132,00 €	174,00 €

	Kindergarten Wangen		Krippe
	Kindergarten		
	VÖ 7 Std (35 Std. wtl). 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	Betreuung * je 1 NM 14.00 - 16.00 Uhr	U3 / 7 Std. (35 Std. wtl) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	117,00 €	24,00 €	345,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	17,00 €	256,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	14,00 €	174,00 €

	Kindergarten Schienen	Krippe
	VÖ 6 Std (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %	U3 6 Std (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	103,00 €	304,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	226,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	154,00 €

* verbindliche Anmeldung von mindestens acht Kindern

Das für das Mittagessen gesondert zu zahlenden Essensgeld beträgt für die Kindergartenkinder 3,00 €.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen

Anlage 2 Aufnahmebestimmungen

Die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung über die gesetzlichen Ansprüche hinaus kann der Träger u.a. von den nachfolgenden Aufnahmekriterien abhängig machen:

- Allein lebend mit Kind:
erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Zusammen lebende Elternteile und beide:
in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Zusammen lebende Elternteile und beide: erwerbstätig
- Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
und
ein Elternteil: arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Allein lebend mit Kind: arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Zusammen lebende Elternteile: beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Zusammen lebende Elternteile: ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbstätig
- Allein lebend mit Kind: zu Hause und nicht erwerbstätig
- Beide Elternteile zu Hause: nicht erwerbstätig

Der Träger/Die Leitung kann aktuelle Bescheinigungen/Nachweise (z.B. Job-Center, Bundesagentur für Arbeit usw.) hierzu von den Sorgeberechtigten anfordern.